

Anlage 2

Richtlinien zur Erhebung von Beiträgen

in den Kindertagesstätten des Ev.-luth. Kindertagesstättenverbandes Leine-Solling im Stadtgebiet Einbeck (Ev.-luth. Regenbogenkindergarten Einbeck, Ev.-luth. Kindergarten Iber).

- (1) Für die Inanspruchnahme einer der genannten Kindertagesstätten wird vorbehaltlich der gesetzlichen Regelungen zur Beitragsfreiheit beginnend mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte ein monatlicher Beitrag erhoben.
- (2) Beitragsschuldner sind die Sorgeberechtigten bzw. diejenigen, die das Kind zum Besuch der Kindertagesstätte angemeldet haben. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Besuchen mehrere Kinder der Sorgeberechtigten zeitgleich eine Kindertagesstätte im Bereich der Stadt Einbeck und sind sie zeitgleich grundsätzlich beitragspflichtig, so wird der Beitrag für das 2. Kind um 50 % ermäßigt; für das 3. und jedes weitere Kind wird kein Beitrag erhoben. Voraussetzung ist, dass die Kinder demselben Haushalt angehören. Satz 1 gilt nicht für Fälle nach § 23 Absatz 2 Satz 3 NKiTaG.
- (4) Der Beitrag richtet sich nach der gewählten Betreuungsform (Halbtags-, Dreivierteltags- oder Ganztagsbetreuung) zuzüglich der verbindlich angemeldeten Randzeit und wird nach dem Jahreseinkommen der Sorgeberechtigten gestaffelt. Die Beitragssätze ergeben sich aus der dieser Richtlinien als Anlage beigefügten Beitragstabelle.
- (5) Jahreseinkommen ist das im Kalenderjahr vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres erzielte Einkommen im Sinne von § 2 Absatz 4 Einkommensteuergesetz (EStG). Negative Einkünfte können mit positiven Einkünften derselben Einkunftsart verrechnet werden. Die Verrechnung von Einkünften verschiedener Einkunftsarten ist ausgeschlossen. Dem Einkommen sind Geld- und Sachleistungen, Lohnersatzleistungen und sonstige steuerfreie Einkünfte, die zur Bestreitung des Familienunterhalts bestimmt und geeignet sind, hinzuzurechnen.
- (6) Das Jahreseinkommen ist durch geeignete Unterlagen (z. B. Steuerbescheid, Bescheinigung des Steuerberaters, Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers) nachzuweisen. Unterbleibt der Nachweis, erfolgt eine Einstufung nach Beitragsstufe 6.
- (7) Sorgeberechtigte, die Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), Leistungen zur Grundsicherung für Nichterwerbstätige nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) und/oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen, werden der Beitragsstufe 1 zugeordnet.
- (8) Die Absätze 3 bis 7 finden auf Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaften, deren Haushalt das Kind angehört, entsprechende Anwendung. Zum Jahreseinkommen

des Sorgeberechtigten ist hierbei auch das Jahreseinkommen eines nicht sorgeberechtigten Partners hinzuzurechnen.

(9) Abweichend von Absatz 5 Satz 1 ist auf Antrag das Einkommen des laufenden Jahres zu berücksichtigen, wenn sich das Einkommen gegenüber dem nach Absatz 5 ermittelten wesentlich -mindestens um 20 %- verändert hat oder verändern wird.

(10) Im Rahmen der verfügbaren Plätze und Öffnungszeiten können die Kindertagesstätten für eine Kurzzeitbetreuung externe Kinder bzw. Kinder über die gebuchten Öffnungszeiten hinaus aufnehmen. Dabei handelt es sich in der Regel um eine Betreuung, die nicht über einen Tag hinausgeht. Der Beitrag für die Kurzzeitbetreuung beträgt einkommensunabhängig 5,00 € je angefangene Stunde. Sie ist sofort direkt in der Kindertagesstätte zu entrichten.

(11) Für die Inanspruchnahme einer angebotenen Ferienbetreuung ist pro angefangener Woche ein Beitrag wie folgt zu entrichten:

Zuordnung zu Beitragsstufe 1 und 2	10,00 €
Zuordnung zu Beitragsstufe 3 und 4	20,00 €
Zuordnung zu Beitragsstufe 5 und 6	30,00 €

Die gesetzlichen Regelungen zur Beitragsfreiheit kommen hierbei nicht zum Tragen.

(12) Die Teilnahme am Mittagessen ist im Beitrag nicht enthalten. Die hierfür entstehenden Kosten sind separat nach pauschaler Festsetzung zu entrichten.

(13) Eine Veränderung der gewählten Betreuungszeit und der angemeldeten Randzeit kann im Regelfall nur zu Beginn des Kindergartenjahres am 01.08. und zum 01.02. des Folgejahres erfolgen.

(14) Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, sind bis zu einer Betreuungszeit von höchstens acht Stunden vom Beitrag befreit. Die Erhebung von Verpflegungsentgelten und Beiträge für die Nutzung von Kern- und Randzeiten über acht Stunden hinaus, bleiben hiervon unberührt.

Beitragstabelle – Sozialstaffelung der Beiträge

Beitragsstufe	Maßgebliches zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Abs. 4 EStG	Monatsbeitrag Halbtagsplatz	Monatsbeitrag Dreivierteltagsplatz	Monatsbeitrag Ganztagsplatz	Monatsbeitrag je verbindlich angemeldete Stunde Randzeit
1	bis 36.000 €	80,00 €	120,00 €	165,00 €	20,00 €
2	über 36.000 € bis 45.500 €	110,00 €	165,00 €	215,00 €	25,00 €
3	über 45.500 € bis 55.000 €	135,00 €	205,00 €	270,00 €	35,00 €
4	über 55.000 € bis 64.500 €	165,00 €	255,00 €	325,00 €	40,00 €
5	über 64.500 € bis 74.000 €	190,00 €	285,00 €	380,00 €	50,00 €
6	über 74.000 €	215,00 €	325,00 €	435,00 €	55,00 €